



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden
als untere Gesundheits- sowie
Infektionsschutzbehörden

Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G54s-G8390-2021/2519-1

München,
06.05.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Kontaktpersonenmanagement und Meldung von SARS-CoV-2- Infektionsfällen im schulischen Umfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Robert Koch-Institut (RKI) hat im April seine Empfehlungen zum Kontaktpersonenmanagement im Rahmen der Corona-Pandemie aktualisiert. Die Empfehlungen wurden für den Freistaat in der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation), Az. G51s-G8000-2021/505-38, festgelegt. Die Änderungen haben auch Auswirkungen auf das Kontaktpersonenmanagement im schulischen Umfeld, über das wir im Folgenden informieren.

Der Rahmenhygieneplan Schulen wird entsprechend angepasst.

1. Einstufung von Kontaktpersonen

Die Vorgaben des GMS vom 25.02.2021, Az. G54p-G8390-2021/1052-1, zur Differenzierung der Kontaktpersonen im schulischen Umfeld in Kategorie 1 und Kategorie 2 verlieren ihre Gültigkeit. Stattdessen wird der Begriff der „**engen Kontaktperson**“ mit einem erhöhten Infektionsrisiko eingeführt.

Eine Kontaktperson wird als enge Kontaktperson eingestuft, wenn mindestens eine der folgenden Situationen gegeben ist:

- a. Enger Kontakt (<1,5 m, Nahfeld) länger als zehn Minuten **ohne** adäquaten Schutz
- b. Gespräch mit dem Fall (Kontakt < 1,5 m, unabhängig von dessen Dauer) **ohne** adäquaten Schutz
- c. **Gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und Fall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole** unabhängig vom Abstand **für mehr als zehn Minuten**, auch wenn adäquater Schutz getragen wurde.

Adäquater Schutz besteht, wenn Fall und Kontaktperson durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder FFP2-Maske tragen.

Für die **Risikobewertung in Klassenzimmern und weiteren Schulräumen** ist u.a. die Anzahl infektiöser und nicht-infektiöser Personen im Raum, die Länge des Aufenthalts der infektiösen Person im Raum, die Enge des Raums oder auch der Mangel an Frischluftzufuhr zu berücksichtigen (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText18). Bei der Beurteilung werden auch die Empfehlungen der S3-Leitlinie der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlich-medizinischer Fachgesellschaften (AWMF) „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen – Lebende Leitlinie“ berücksichtigt (vgl. <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/027-076.html>). Wir verweisen zudem auf das GMS „Vollzugshinweise

zur Kontaktpersoneneinstufung in geschlossenen Räumen“ vom 28.04.2021 (Az. G54p-G8390-2021/2603-2).

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde nimmt die Einstufung als enge Kontaktperson als Einzelfallentscheidung vor. Von der Verpflichtung zur Quarantäne bei Einstufung als enge Kontaktperson ausgenommen sind:

- a. enge Kontaktpersonen, die vollständig gegen COVID-19 geimpft sind (ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung),
- b. immungesunde enge Kontaktpersonen, die von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden und
- c. immungesunde enge Kontaktpersonen, die von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, die mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

2. Vorgehen bei einem bestätigten COVID-19-Fall bei einer Schülerin bzw. einem Schüler oder einer Lehrerin / einem Lehrer in einer Schulklasse sowie weiterem Schulpersonal außerhalb von Prüfungsphasen

Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist weiterhin grundsätzlich eine **Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt** erforderlich. Unter Berücksichtigung der o.g. Empfehlungen des RKI und den Vorgaben des Rahmenhygieneplans Schulen prüft das Gesundheitsamt eine Einstufung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und ggf. weiteren Schulpersonals als enge Kontaktpersonen.

Die Tatsache, dass eine **Klasse gemeinsam Selbsttests durchgeführt** hat, führt bei einem später mittels PCR bestätigten positiven Ergebnis einer Schülerin oder eines Schülers dieser Klasse nicht automatisch zu einer Einstufung der gesamten Klasse als enge Kontaktpersonen. Voraussetzung ist,

dass während der Durchführung der Selbsttests nach den Vorgaben des Rahmenhygieneplans Schulen ausreichend gelüftet und der Mund-Nasen-Schutz zur Durchführung des Tests nur so kurz wie möglich abgenommen wurde. Zusätzliche Sicherheit kann die Durchführung der Testung im Freien bieten.

Eine Kontaktpersonenermittlung nach positivem Selbsttest wird erst nach Bestätigung des Selbsttestergebnisses mittels PCR durchgeführt. Das **Bezugsdatum für die KP-Ermittlung** bei einem mittels PCR bestätigten (asymptomatischen) COVID-19-Fall bei einer Schülerin bzw. einem Schüler, einer Lehrkraft oder weiteren in der Schule tätigen Personen ist der Tag des ersten Nachweises von SARS-CoV-2, d.h. das **Datum des positiven Selbsttests**.

Als **enge KP** eingestufte Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte müssen sich unverzüglich für mindestens **14 Tage häuslich absondern (Quarantäne)**. Es gelten die Vorgaben der AV Isolation vom 14. April 2021.

3. Vorgehen bei einem bestätigten COVID-19-Fall bei einer Schülerin bzw. einem Schüler oder einer Lehrerin / einem Lehrer in einer Schulklasse sowie weiterem Schulpersonal während Prüfungsphasen in Abschlussklassen

Tritt **während der Prüfungsphase** (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer **Abschlussklasse** bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so werden alle prioritär auf SARS-CoV-2 mit einem PCR-Test getestet.

Alle **engen KP dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen** (inkl. An- und Abreise) unter strikter **Einhaltung des Hygienekonzepts** sowie ausgedehnten **Abstandsregelungen** (Sicherheitsabstand von > 2 m) **unterbrechen**. **Voraussetzung für die Teilnahme** ist ein **negatives Ergebnis eines Tests auf SARS-CoV-2**,

durchgeführt als **Selbsttest unter Aufsicht** vor Beginn der Prüfung in der Schule, vorzugsweise am Tag zuvor (bis zu 24 Stunden vor der Prüfung).

Alternativ ist die Vorlage eines aktuellen, zu Beginn der Prüfung höchstens **24 Stunden alten negativen Ergebnisses eines Schnelltests, durchgeführt durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte, oder** eines zu Beginn der Prüfung höchstens **48 Stunden alten PCR-Tests** möglich.

Sollte sich im Schnelltest – unabhängig von der Durchführung als Selbsttest oder als Testung durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte – **ein positives Ergebnis zeigen**, ist **umgehend eine PCR-Testung** durchzuführen und prioritär auszuwerten, um einen falsch positiven Befund auszuschließen und in diesem Fall die Prüfungsteilnahme am Folgetag zu gewährleisten. Die **Gesundheitsämter werden gebeten**, sicherzustellen, dass im Schnelltest positiv getestete Abiturientinnen und Abiturienten **umgehend eine PCR-Testung erhalten** und die **Auswertung der Abstriche mit höchster Priorität** erfolgt, sodass das **Ergebnis noch am selben Abend** vorliegt.

Die **An- und Abreise zur Prüfung** sowie zur Testung muss **so kontaktarm wie möglich** und unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln erfolgen.

4. Meldepflicht von positiven Selbsttests in der Schule

Zeigt ein in der Schule unter Aufsicht einer von der Schulleitung beauftragten Person von einer Schülerin oder einem Schüler durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, so **teilt die Schulleitung dieses Ergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 IfSG genannten Angaben** (soweit bekannt) zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden

Schüler **unverzüglich dem Gesundheitsamt mit**, in dessen Bezirk sich die Schule befindet. Das **Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an** und übernimmt das Management des Falls.

Wir danken für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Gabriele Hartl
Ministerialdirigentin